

AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 11

Donnerstag, 12. März 2020

Seite: 93

Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:
..... Seite
Sitzung des Kreisausschusses am 18.03.2020..... 94
Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Velden
(Landkreis Landshut) für das Haushaltsjahr 2020 94
Gebührensatzung des Zweckverbandes Kinderbildung und -betreuung
Aham - Gerzen - Schalkham..... 95

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 18.03.2020**, um **14:00 Uhr**
findet im Landratsamt Landshut, kleiner Sitzungssaal eine
Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Gründung eines Kommunalunternehmens durch den Landkreis Landshut
- 2 Durchführung einer Pflegebedarfsplanung für den Landkreis Landshut
- 3 Verhütungsmittelfonds; Erweiterung des Kreises der Antragsberechtigten
- 4 SüdostLink; Forderungen des Landkreises Landshut und Antrag der SPD-Kreistagsfraktion
- 5 Konzept zur Klärschlamm Entsorgung für die Gemeinden des Landkreises Landshut

(Nr. 1A vom 06.03.2020 und 11.03.2020)

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Velden (Landkreis Landshut) für das Haushaltsjahr 2020

I.

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2 und Art. 10 VGemO sowie Art. 41 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO erlässt die Verwaltungsgemeinschaft folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.369.000,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 32.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf 948.700,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

Für die Berechnung der Umlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2018 auf 9.036 Einwohner festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage je Einwohner wird auf 105,00 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 228.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Velden für das Haushaltsjahr 2020 mit Schreiben vom 21.02.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Velden, Bahnhofstr. 42, 84149 Velden innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Velden, 04.03.2020
Verwaltungsgemeinschaft Velden
Gez.
Ludwig Greimel
Gemeinschaftsvorsitzender

(Nr. 20-9410.1 vom 11.03.2020)

**Gebührensatzung des Zweckverbandes
Kinderbildung und -betreuung
Aham - Gerzen - Schalkham**

Der Zweckverband Kinderbildung und –betreuung Aham-Gerzen-Schalkham erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG, in der Fassung in der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und § 10 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 14.12.2006 (Amtsblatt Landkreis Landshut Nr. 41 vom 13.12.2006) folgende

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung seiner Kindertageseinrichtungen (§1 Benutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren im Sinne von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren fortlaufend mit Beginn eines Monats.

- (1) Die Abrechnung für die Teilnahme am Mittagessen erfolgt über den Dienstleister Kitafino. Die Bestellung und Abrechnung wurde gänzlich auf den Dienstleister übergeben. Seitens des Zweckverbandes werden keine Gebühren für die Teilnahme am Mittagessen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Erkrankung des Kindes fort, es sei denn, das Kind wird aus der Kindertageseinrichtung abgemeldet.
- (3) Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 werden für 12 Monate und die Gebühren gemäß § 5 Abs. 2 werden für 11 Monate eines Kalenderjahres erhoben.
- (4) Die Gebühren werden jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschildner sind verpflichtet, dem Zweckverband ein SEPA-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren unter Angabe des Verwendungszweckes "Kindergartengebühr" zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Fälligkeitstag entrichtet, werden Säumniszuschläge gem. Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. B KAG i. V. m. § 233 AO fällig.

II. Einzelne Gebühren

§ 4

Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5

Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| a. für <u>Regelkinder (Kindergarten drei bis sechs Jahre):</u> | |
| i. für eine Buchungszeit von 5 Stunden | EUR 125 |
| ii. für eine Buchungszeit von 6 Stunden | EUR 135 |
| iii. für eine Buchungszeit von 7 Stunden | EUR 143 |
| iv. für eine Buchungszeit von 8 Stunden | EUR 157 |
| v. für eine Buchungszeit von 9 Stunden | EUR 170 |
| vi. für eine Buchungszeit von 10 Stunden | EUR 183 |
| b. für <u>Krippenkinder (Kinderkrippe 12 Monate bis 3 Jahre):</u> | |
| i. für eine Wochenbuchungszeit bis 20 Stunden | EUR 147 |
| ii. für eine Wochenbuchungszeit bis 25 Stunden | EUR 165 |
| iii. für eine Wochenbuchungszeit bis 30 Stunden | EUR 187 |
| iv. für eine Wochenbuchungszeit bis 35 Stunden | EUR 205 |
| v. für eine Wochenbuchungszeit bis 40 Stunden | EUR 235 |
| vi. für eine Wochenbuchungszeit bis 45 Stunden | EUR 264 |
| vii. für eine Wochenbuchungszeit bis 50 Stunden | EUR 293 |

Ausschlaggebend für den Gebührensatz (Krippenkind oder Regelkind) ist der tatsächliche Besuch der Einrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten). Ein Wechsel des Gebührensatzes im laufenden Kindergartenjahr z. B. bei Vollendung des 3. Lebensjahres, ist nicht vorgesehen.

(2) Weitere Gebühren werden nicht erhoben; insbesondere sind in der Gebühr Spiel- und Getränkegeld enthalten.

§ 6

Gebührenermäßigung, Befreiungen

(1) Soweit den Gebührenschildnern i. S. des § 2 Abs. 1 die Gebühren nach § 5 Abs. 1 nicht zugemutet werden können, da sie aufgrund ihres Einkommens und Vermögens nicht in der Lage sind, die Gebühren aufzubringen, können die Gebühren jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres auf Antrag ermäßigt werden. Die Gebührenschildner haben hierzu - auf Anforderung - Unterlagen vorzulegen.

(2) Besuchen zwei oder mehr Kinder aus einer Familie (Grundlage ist die Haushaltszugehörigkeit) gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so fallen für das zweite und alle weiteren Kinder nur die halben Gebühren gem. § 5 Abs. 1 an. Die Ermäßigung für Geschwisterkinder entfällt ab Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes, sobald Anspruch auf den Elternbeitragszuschuss besteht.

§ 7

Abmeldungen

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Gebührenschuldner gem. § 2.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, zulässig. Sie hat schriftlich bei der pädagogischen Gesamtleitung der Kindertagesstätte zu erfolgen.
- (3) Im letzten Quartal des Kindergartenjahres ist eine Kündigung nur zum Ablauf des Kindergartenjahres zulässig. Bei nachweislichem Wegzug (z. B. durch Meldebescheinigung) ist eine Abmeldung auch zu einem früheren Zeitpunkt möglich.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.07.2019 außer Kraft.

Zweckverband Kinderbildung und -betreuung Aham - Gerzen - Schalkham

Gerzen, 24.02.2020

Gez.

Jens Herrnreiter

Zweckverbandsvorsitzender

1. Bürgermeister

(Nr. 20-4233.1 vom 11.03.2020)

Landshut, den 12.03.2020

Landratsamt

gez.

Dreier

Landrat